

Wichtige Bestimmungen des Kultusministeriums: RICHTLINIEN FÜR DIE FAMILIEN- UND SEXUALERZIEHUNG IN DEN BAYERISCHEN SCHULEN

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12. August 2002 Nr. VI/8- S44002/41-6/71325

Mit diesen Richtlinien wird der Rahmen für die Familien- und Sexualerziehung in den Schulen aufgezeigt. Die notwendigen Lerninhalte werden in die Lehrpläne der einzelnen Fächer aufgenommen.

1. GRUNDSÄTZE FÜR DIE FAMILIEN- UND SEXUALERZIEHUNG

1.1 Familien- und Sexualerziehung als gemeinsame Aufgabe von Elternhaus und Schule

1.1.1 Familien- und Sexualerziehung ist Teil der Gesamterziehung in Elternhaus und Schule. Art. 48 Abs. 1 mit 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) bestimmt hierzu Folgendes:

„(1) ¹Unbeschadet des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern gehört Familien- und Sexualerziehung zu den Aufgaben der Schulen gemäß Art. 1 und 2. ²Sie ist als altersgemäße Erziehung zu verantwortlichem geschlechtlichen Verhalten Teil der Gesamterziehung mit dem vorrangigen Ziel der Förderung von Ehe und Familie. ³Familien- und Sexualerziehung wird im Rahmen mehrerer Fächer durchgeführt.

(2) Familien- und Sexualerziehung richtet sich nach den in der Verfassung, insbesondere in Art. 118 Abs. 2, Art. 124, Art. 131 sowie Art. 135 Satz 2 festgelegten Wertentscheidungen und Bildungszielen unter Wahrung der Toleranz für unterschiedliche Wertvorstellungen.

(3) Ziel, Inhalt und Form der Familien- und Sexualerziehung sind den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitzuteilen und mit ihnen zu besprechen.“

1.1.2 Aus dem Ineinandergreifen von Erziehungsrecht der Eltern, Erziehungsrecht des Staates und Persönlichkeitsrecht der Schüler ergibt sich die Notwendigkeit einer engen und sinnvollen Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule.

Das verpflichtet die Schule zu rechtzeitiger und ausreichender Information

der Eltern und zur Aussprache mit ihnen über Ziele, Inhalte und Form der Durchführung der Familien- und Sexualerziehung in der Schule.

1.1.3 In den Jahrgangsstufen 1 mit 6 erfolgt die Information und Aussprache im Rahmen der jährlich vorgesehenen Klassenelternversammlungen.

Besondere Klassenelternversammlungen zur Familien- und Sexualerziehung werden für die Jahrgangsstufe 1, am Gymnasium und an der Realschule für die Jahrgangsstufe 5 sowie an der Hauptschule für die Jahrgangsstufe 6 einberufen, soweit der Elternbeirat dies wünscht.

Die Eltern werden zu den Klassenelternversammlungen unter Hinweis auf die Thematik schriftlich eingeladen.

1.1.4 In den Jahrgangsstufen 7 mit 11 kann die Information der Eltern entweder im Rahmen von Klassenelternversammlungen oder durch Elternbrief erfolgen. Hierüber entscheidet die Schule im Einvernehmen mit dem Elternbeirat.

1.1.5 In den Klassenelternversammlungen werden auch die vorgesehenen audiovisuellen Lehrmittel und die Lernmittel vorgestellt und besprochen.

1.1.6 Um den Eltern ausreichend Gelegenheit zum persönlichen Gespräch mit ihren Kindern zu geben, beginnt die unterrichtliche Behandlung der vorgesehenen Themen erst angemessene Zeit nach der Information, in der Grundschule und in den Jahrgangsstufen 5 mit 6 in der Regel erst nach Ablauf von 8 Wochen.

1.1.7 Im Rahmen der Aussprache mit den Eltern hat die Schule die Eltern zu bitten, im Interesse ihrer Kinder gegebenenfalls die Lehrer (Die im Text verwendeten Begriffe "Lehrer" und "Schüler" sind Sammelbezeichnungen. Sie schließen selbstverständlich weibliche und männliche Lehrkräfte sowie die gesamte Schülerschaft aus Mädchen und Buben bzw. aus jungen Frauen und Männern ein.) über Vorkommnisse oder Schwierigkeiten besonderer Art rechtzeitig zu unterrichten.

1.2 Aufgaben und Ziele der Familien- und Sexualerziehung in der Schule

1.2.1 Familien- und Sexualerziehung in der Schule unterstützt den seelischen und körperlichen Reifungsprozess der Kinder und Jugendlichen. Sie vermittelt eine angemessene und ausgewogene Information zu Fragen der menschlichen Sexualität und fördert Einstellungen, die zur Entwicklung einer verantwortlichen Partnerschaft in einer künftigen Ehe und Familie erforderlich sind.

1.2.2 Familien- und Sexualerziehung trägt dazu bei, dass die Schüler ihre

eigene körperliche und seelische Entwicklung nicht unvorbereitet erleben und ihre Geschlechtlichkeit annehmen und bejahen. Sie soll die Schüler auch befähigen, Gefahren für Leib und Seele früh genug zu erkennen und abzuwehren.

1.2.3 Familien- und Sexualerziehung hat die Aufgabe, die Bedeutung von Ehe und Familie für die Entfaltung der Persönlichkeit, für die Dauerhaftigkeit menschlicher Beziehungen und für den Fortbestand persönlicher und staatlicher Gemeinschaft herauszustellen.

1.3 Inhaltliche Grundsätze für die Familien- und Sexualerziehung in der Schule

1.3.1 Familien- und Sexualerziehung orientiert sich an den allgemeinen Bildungszielen, wie sie in Art. 131 der Verfassung sowie in Art. 1 und 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ausgewiesen sind, ferner an den im Grundgesetz und in der Verfassung festgelegten Wertentscheidungen, insbesondere der Achtung der persönlichen Würde des Menschen und der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit, der besonderen Förderung von Ehe und Familie sowie des Rechts auf Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 100, 101, 107, 124, 125, 126 BV und Art. 1, 2, 4, 6 GG).

Für die Volksschulen ist darüber hinaus Art. 135 Satz 2 der Verfassung maßgebend, wonach die Schüler nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse zu unterrichten und zu erziehen sind.

1.3.2 Ideologisierung und Indoktrinierung sind dem Lehrer untersagt. Er ist an die Wertentscheidungen und Bildungsziele gebunden, wie sie in der Verfassung festgelegt sind.

Die religiösen Empfindungen (Art. 136 Abs. 1 BV) sowie das Persönlichkeitsrecht des Individuums, insbesondere der schutzwürdige Intimbereich des einzelnen Schülers, seiner Eltern und des Lehrers sind zu achten.

1.3.3 Familien- und Sexualerziehung fordert objektive, ausgewogene und entwicklungs- und altersgemäße Darstellung sowie eine dem Bildungsauftrag der Schule angemessene Ausdrucksweise. Dabei sind das Informationsbedürfnis der Schüler sowie die besonderen Gegebenheiten in der Klasse, bei Berufsschulen auch der Einfluss der Arbeitswelt, zu beachten.

Der Unterricht über sexuelle Fragen soll sich nicht auf den Lehrervortrag beschränken. Dem ungezwungenen Gespräch mit den Schülern kommt besondere Bedeutung zu. Es muss getragen sein vom Verständnis für die Situation des jungen Menschen und von der Achtung vor seiner Person.

1.3.4 Der zeitliche Umfang der Familien- und Sexualerziehung richtet sich in den einzelnen Jahrgangsstufen nach den Unterrichtszielen und der jeweiligen Situation in der Klasse.

In den einzelnen Jahrgangsstufen empfiehlt sich ein Zeitrichtwert für die Behandlung der vorgesehenen Themen im Rahmen der einschlägigen Unterrichtsfächer von insgesamt 3 bis höchstens 10 Unterrichtsstunden.

1.3.5 Der Zusammenhang von rationaler Information und möglichen emotionalen Auswirkungen darf nicht übersehen werden. Stimulation wie auch Verängstigung durch unangemessene Schilderungen oder Bilddemonstrationen sind zu unterlassen.

1.3.6 Kein Medium darf unbesehen im Unterricht in Familien- und Sexualerziehung eingesetzt werden. Bei der Auswahl audiovisueller Medien ist mit Bedacht das Interesse und die Aufnahmefähigkeit der Altersstufe zu berücksichtigen. Die Inhalte der Medien müssen mit den in Art. 48 BayEUG geforderten Werten und Normen - wie sie auch in der Verfassung niedergelegt sind - übereinstimmen. Eine Indoktrinierung der Schülerinnen und Schüler darf dabei nicht erfolgen.

Für die Jahrgangsstufen 1 mit 6 in Betracht kommende audiovisuelle Unterrichtshilfen sind in den Klassenelternversammlungen (vgl. Nr. 1.1.3) vorzustellen; erst danach wählt der Lehrer für die betreffende Klasse die geeigneten Lehrmittel aus. Für die Jahrgangsstufen 7 mit 11 ist nach Nr. 1.1.4 die Information durch Elternbrief möglich.

1.3.7 Neben Fragen der Familie spielt in der Grundschule die Prävention von sexuellem Missbrauch (vgl. Kapitel 6) eine wichtige Rolle.

In der Hauptschule und den übrigen Schularten wird Familien- und Sexualerziehung im Rahmen mehrerer Fächer durchgeführt. Der Klärung humanbiologischer Sachverhalte dient in erster Linie der Biologieunterricht, der Wertevermittlung die Religionslehre oder Ethik. Die übrigen einschlägigen Fächer, wie z. B. Deutsch, Sozialkunde, Sozialarbeit oder Erziehungskunde leisten einen ergänzenden Beitrag zu diesem Erziehungsauftrag.

2. ORGANISATION DER FAMILIEN- UND SEXUALERZIEHUNG IN DER SCHULE

2.1 Der Schulleiter hat für die Einhaltung der Richtlinien zur Familien- und Sexualerziehung an seiner Schule zu sorgen. Befugnis und Aufgabe der Staatlichen Schulaufsichtsbehörden, die Erfüllung der Unterrichtsziele und die Gestaltung des Unterrichts zu beaufsichtigen, bleiben unberührt.

2.2 Für die jeweilige Klasse ist der Klassenleiter oder ein vom Schulleiter beauftragter, in der Klasse unterrichtender Lehrer für die Durchführung und Koordinierung der Familien- und Sexualerziehung verantwortlich. In einer Lehrerkonferenz wird zu Beginn des Schuljahres die Gesamtplanung abgesprochen. Alle an der Familien- und Sexualerziehung in einer Klasse beteiligten Lehrer sind zur Zusammenarbeit sowie zur Teilnahme an den Informationsveranstaltungen gemäß den Nummern 1.1.3 und 1.1.4 verpflichtet.

2.3 Sexualpädagogische Themen werden in der Regel im gewohnten Klassenverband behandelt. Wenn es eine spezielle Situation erfordert, können Schülerinnen und Schüler getrennt unterrichtet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Schulleiter auf Vorschlag des für die Koordinierung der Familien- und Sexualerziehung in einer Klasse zuständigen Lehrers. Eine solche Entscheidung ist gegenüber dem Elternbeirat und der Elternversammlung auf deren Verlangen zu begründen.

2.4 Zur Veranschaulichung humanbiologischer Sachverhalte vorgesehene Unterrichtshilfen dürfen nur während der unterrichtlichen Behandlung in der jeweiligen Klasse Verwendung finden. Aus Unterrichtsräumen, besonders solchen, die von verschiedenen Klassen benutzt werden, sind Lehrmittel zur Sexualerziehung nach Beendigung der jeweiligen Unterrichtsstunde wieder zu entfernen.

Auf die Empfindlichkeit z. B. von Kranken und Behinderten ist Rücksicht zu nehmen.

2.5 Mündliche und schriftliche Leistungsnachweise über Fragen der menschlichen Sexualität sowie Fragebogenaktionen über das sexuelle Verhalten der Schüler sind an keiner Schulart statthaft.

3. UNTERRICHTSTHEMEN

(Die Richtlinien für die Grund- und Hauptschule gelten sinngemäß auch für die Förderschulen)

3.1 Familien- und Sexualerziehung in der Grundschule

Jahrgangsstufen 1 und 2

Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Geschlechter (ohne detaillierte anatomisch-physiologische Einzelheiten)

Mutterschaft und Vaterschaft

Tätigkeiten und Aufgaben in der Familie

Prävention von sexuellem Missbrauch: Selbstbewusstsein entwickeln, unangenehme Berührungen ablehnen können (vgl. Kapitel 6)

Jahrgangsstufen 3 und 4

Aufgaben von Vater, Mutter und Kindern in der Familie

Verhalten von Mädchen und Buben

Sensibilisierung für geschlechtsspezifisches Rollenverhalten, Gleichberechtigung

Zeichen der Zuneigung und Liebe bei Kameradschaft, Freundschaft, Ehe und Familie

Geschlechtsmerkmale bei Jungen und Mädchen, Reifungserscheinungen, Körperhygiene

In der Grundschule ist bei sexualpädagogischen Themen auf die bildliche und schriftliche Darstellung von Unterrichtsinhalten durch die Schüler zu verzichten.

3.2 Familien- und Sexualerziehung in der Hauptschule

Jahrgangsstufen 5 und 6

Hilfen zur Integration der Sexualität in die Persönlichkeitsentwicklung des Einzelnen

Unterschiedliche Verhaltensweisen von Buben und Mädchen

Überblick über die körperlichen Merkmale der Geschlechter

Hinweis auf seelische und körperliche Veränderungen während der Pubertät

Fragen der notwendigen täglichen Hygiene

Entstehung menschlichen Lebens: Befruchtung, Schwangerschaft und Geburt in Form eines Überblicks

Achtung vor dem ungeborenen Leben; Rücksichtnahme auf die werdende Mutter

Jahrgangsstufen 7 und 8

Freundschaft zwischen Buben und Mädchen

Vermittlung der auf den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse beruhenden sittlichen Normen und Verpflichtungen im Verhältnis der Geschlechter zueinander

Entwicklungsbedingte Krisen des Jugendlichen in der Pubertät

Problematik früher Sexualbetätigung und früher Dauerbindung junger Menschen

Jahrgangsstufe 9 und ggf. 10

Voraussetzungen für echte Partnerschaft: Fragen der Partnerwahl, Ehe und Familie

Bedeutung sittlicher und religiöser Grundhaltungen für die Reifung des Einzelnen und für partnerschaftliches Verhalten

Soziale und rechtliche Fragen des Geschlechts-, Ehe- und Familienlebens, Mutterschutz

Problematik der Prostitution

Persönliche und soziale Aspekte der Homosexualität

Kritische Beurteilung der Beeinflussung menschlichen Sexualverhaltens durch die Massenmedien (Presse, Bild, Ton, Internet, Werbung)

Auswirkungen der Kommerzialisierung der Sexualität des Menschen

Hinweise auf Gefahren durch Drogen- und Alkoholmissbrauch

Strafrechtliche Bestimmungen über sexuelle Vergehen

Überblick über die Entwicklung des Menschen bis zur Geburt

Erbkrankheiten und genetische Familienberatung

Schutz ungeborenen Lebens, öffentliche und private Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder

Verantwortete Elternschaft

Geschlechtskrankheiten und Hygiene

3.3 Familien- und Sexualerziehung in der Realschule

(Die Themenbereiche gelten entsprechend für die Wirtschaftsschulen. Da das Fach Biologie nur in der Jahrgangsstufe 7 unterrichtet wird, ist darauf zu achten, dass auch in den Jahrgangsstufen 8 mit 10 und ggf. 11 die Themen der Familien- und Sexualerziehung in den übrigen Unterrichtsfächern in geeigneter Weise behandelt werden.)

Jahrgangsstufen 5 und 6 (R6)

Hilfen zur Integration der Sexualität in die Persönlichkeitsentwicklung des Einzelnen

Unterschiedliche Verhaltensweisen von Buben und Mädchen

Überblick über die körperlichen Merkmale der Geschlechter

Hinweis auf körperliche und seelische Reifungserscheinungen während der Pubertät

Fragen der notwendigen täglichen Hygiene

Überblick über die Entstehung menschlichen Lebens: Befruchtung, Schwangerschaft und Geburt

Achtung vor dem ungeborenen Leben; Rücksichtnahme auf die werdende Mutter

Jahrgangsstufen 7 und 8

Freundschaft zwischen Buben und Mädchen

Partnerschaftliche Grundeinstellungen: sittliche Normen und Verpflichtungen im Verhältnis der Geschlechter zueinander

Entwicklungsbedingte Krisen der Jugendlichen in der Pubertät

Problematik früher Sexualbetätigung und früher Dauerbindung junger Menschen

Jahrgangsstufen 9 und 10

Die Situation von Mann und Frau in der heutigen Welt

Bedeutung sittlicher und religiöser Grundhaltungen für die Reifung des Einzelnen und für partnerschaftliches Verhalten

Soziale und rechtliche Fragen des Geschlechts-, Ehe- und Familienlebens

Psychologische, verhaltensbiologische und soziale Grundlagen menschlicher Sexualität

Problematik der Prostitution

Persönliche und soziale Aspekte der Homosexualität

Kritische Beurteilung der Beeinflussung menschlichen Sexualverhaltens durch die Massenmedien (Presse, Bild, Ton, Internet, Werbung)

Auswirkungen der Kommerzialisierung der Sexualität des Menschen

Hinweise auf Gefahren durch Drogen- und Alkoholmissbrauch

Strafrechtliche Bestimmungen über sexuelle Vergehen

Überblick über die Entwicklung des Menschen bis zur Geburt

Erbkrankheiten und genetische Familienberatung

Schutz ungeborenen Lebens; öffentliche und private Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder

Verantwortete Elternschaft

Geschlechtskrankheiten und Hygiene

3.4 Familien- und Sexualerziehung im Gymnasium

Jahrgangsstufen 5 und 6

Hilfen zur Integration der Sexualität in die Persönlichkeitsentwicklung des Einzelnen

Unterschiedliche Verhaltensweisen von Buben und Mädchen

Überblick über die körperlichen Merkmale der Geschlechter

Hinweis auf körperliche und seelische Reifungserscheinungen während der Pubertät

Fragen der notwendigen täglichen Hygiene

Überblick über die Entstehung menschlichen Lebens: Befruchtung, Schwangerschaft und Geburt

Achtung vor dem ungeborenen Leben; Rücksichtnahme auf die werdende Mutter

Jahrgangsstufen 7 und 8

Probleme junger Menschen während der Pubertät

Fragen der Freundschaft zwischen Buben und Mädchen, Problematik früher Sexualbetätigung und Dauerbindung junger Menschen

Verantwortungsvolles Verhalten im Bereich von Sexualität und Liebe durch Einhalten sittlicher Normen und Pflichten

Bedeutung sittlicher und religiöser Grundhaltungen für die Reifung des Einzelnen und für partnerschaftliches Verhalten

Jahrgangsstufen 9 bis 13

(Die Themenbereiche gelten entsprechend für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen).

Menschliches Sexualverhalten aus der Sicht der Verhaltensbiologie und der christlichen Anthropologie

Soziale und rechtliche Grundlagen sowie theologische Aspekte von Ehe, Geschlechts- und Familienleben in unserer Gesellschaft

Elternschaft als verpflichtender Auftrag zur Partnerschaft

Problematik der Prostitution

Persönliche und soziale Aspekte der Homosexualität

Kritische Beurteilung der Beeinflussung menschlichen Sexualverhaltens durch die Massenmedien (Presse, Bild, Ton, Internet, Werbung)

Auswirkungen der Kommerzialisierung der Sexualität des Menschen

Hinweise auf Gefahren durch Drogen- und Alkoholmissbrauch

Strafrechtliche Bestimmungen über sexuelle Vergehen

Biologische und medizinische Aspekte menschlicher Sexualität: Bedeutung der Hormone für die Sexualität des Menschen; Entwicklung des menschlichen Keimes bis zur Geburt mit Hinweisen auf Keimschädigungen; Ursachen und Folgen gestörter Geschlechtsentwicklung; Geschlechtskrankheiten und Hygiene

Soziale und ethische Aspekte der Familienplanung

Schutz ungeborenen Lebens; gesetzliche Grundlagen des Schutzes vorgeburtlichen Lebens, der Schwangerenberatung und der Schwangeren- sowie Familienhilfe

Erbkrankheiten und genetische Familienberatung

Fragen der biologischen Manipulation des Menschen (z. B. positive und negative Eugenik, künstliche Befruchtung)

Bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 ist im Hinblick auf die Schulabgänger bereits eine gewisse Gesamtschau über die angeführten Themenbereiche zu geben.

3.5 Familien- und Sexualerziehung in den Berufsschulen und Berufsfachschulen

Jahrgangsstufe 10

Körperlich-seelische Vorgänge und Probleme der Wachstums- und Reifungsjahre

Verantwortliches Sexualverhalten in der Begegnung mit dem anderen Geschlecht

Beeinflussung menschlichen Sexualverhaltens durch Massenmedien (Presse, Bild, Ton, Internet, Werbung), am Arbeitsplatz und durch Freizeitangebote

Jahrgangsstufe 11

Ehe als natürliche und verfassungsrechtlich geschützte Lebensgemeinschaft; Pflichten von Mann und Frau

Verantwortete Elternschaft (medizinische, soziale, religiöse Gesichtspunkte)

Ehelosigkeit

Von der Norm abweichendes Sexualverhalten; strafrechtliche Bestimmungen über sexuelle Vergehen

Hinweise auf Alkoholmissbrauch und Drogensucht, Folgen für die Nachkommen

Jahrgangsstufe 12

Gesichtspunkte der Partnerwahl; Probleme der Frühehe

Die harmonische und die gefährdete Ehe

Ursachen für Ehekonflikte - Lösungshilfen

Ehewidriges Verhalten, Scheidung und Scheidungsfolgen

Das nichteheliche Kind

Schutz ungeborenen Lebens; gesetzliche Grundlagen des Schutzes vorgeburtlichen Lebens, der Schwangerenberatung und der Schwangeren- sowie Familienhilfe

Bedeutung der mütterlichen und väterlichen Liebe für die Entwicklung des Kindes; Folgen fehlender Zuwendung

4. BEITRAG DER UNTERRICHTSFÄCHER

Die Ziele der Familien- und Sexualerziehung werden nicht in einem eigenen Unterrichtsfach, sondern im Rahmen verschiedener Inhalte mehrerer Fächer verwirklicht. Die sexualpädagogischen Aufgaben werden im Unterricht dieser Fächer entweder jeweils der Situation entsprechend angegangen oder auf der Grundlage von Lehrplänen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Fachlehrern, erfüllt.

Nicht alle Fächer können in gleichem Maße zur Familien- und

Sexualerziehung beitragen. Nachstehend sind einige Unterrichtsfächer aufgeführt, die in den verschiedenen Schularten zielgerichtete und werterfüllte Beiträge zur Familien- und Sexualerziehung leisten und den Schüler zu einer verantwortlichen Selbstbestimmung führen können.

4.1 Biologie

Der Biologieunterricht vermittelt die für das Verständnis der menschlichen Sexualität notwendigen sachlichen und begrifflichen biologischen Grundlagen, auf denen der Unterricht in allen anderen Bereichen aufbauen kann. Dem Schüler soll dabei bewusst werden, welche biologischen Gegebenheiten die Eigenart von Mann und Frau begründen und die Entstehung neuen menschlichen Lebens ermöglichen.

Sexualverhalten und Fortpflanzung des Menschen sollen jedoch nicht vordergründig nur als biologische Abläufe dargestellt, sondern in erster Linie im Hinblick auf die Verantwortung des Menschen für die nur ihm eigene Form der Lebensführung erörtert werden. Das verpflichtet den Biologielehrer zu einer engen Zusammenarbeit mit den anderen Fachlehrern.

4.2 Religionslehre

Dem Religionsunterricht kommt die grundlegende Aufgabe zu, die theologische Auffassung von der Geschlechtlichkeit des Menschen und die daraus abzuleitenden Forderungen an den Menschen zu erklären.

Der Religionslehrer versucht, die heranwachsende Jugend zu einem immer tieferen Verständnis eigener Geschlechtlichkeit und seelisch-leiblicher Partnerschaft sowie zur Einsicht in die Notwendigkeit sittlicher Entscheidung und verantwortungsbewussten Handelns zu führen. (Entsprechende Ziele verfolgt der Ethikunterricht im Rahmen der geltenden Lehrpläne.) Die in der Religionslehre zu behandelnden Themenbereiche der Familien- und Sexualerziehung sind in den Lehrplänen der jeweiligen Religionsgemeinschaft festgelegt.

4.3 Deutsch

Im Deutschunterricht bietet sich ebenfalls die Möglichkeit, dem Gedanken der Familien- und Sexualerziehung Rechnung zu tragen, wenn die Begegnung mit dem anderen Geschlecht und die Auseinandersetzung der Geschlechter mit den Problemen der Liebe und Sexualität im Mittelpunkt lyrischer, epischer oder dramatischer Literatur stehen. Dabei sollte auch der Frage "Was ist pornographische Literatur?" nicht ausgewichen werden.

4.4 Sozialkunde

Im Sozialkundeunterricht wird die Bedeutung der Sexualität des Menschen über den personalen und partnerschaftlichen Aspekt hinaus im sozialen und staatlichen Bereich dargestellt. In die Verantwortung dieses Faches fallen daher insbesondere die sozialen, sozialetischen und rechtlichen Aspekte der Geschlechtlichkeit des einzelnen Menschen und des Familienlebens. Kernpunkte sind hierbei die Ehe als die vom Grundgesetz verfassungsrechtlich geschützte und in den Normen des Ehe- und Familienrechts näher ausgestattete Form der Lebensgemeinschaft von Mann und Frau sowie die Familie als wichtigste Voraussetzung der Persönlichkeitsgestaltung und -entfaltung des Kindes.

5. AKTIONSWOCHEN FÜR DAS LEBEN

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs betont die fundamentale Verpflichtung des Staates, das vorgeburtliche Leben rechtlich effektiv zu schützen und soziale Rahmenbedingungen zu seinem Schutz zu gewährleisten.

Schulische Aufklärung und Erziehung können dazu einen wichtigen Beitrag leisten. Auf der Grundlage des Erziehungsauftrags der Schule, wie er in Art. 131 BV festgelegt ist, hat die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen (Art. 48 BayEUG) fächerübergreifend das selbstverständliche Ziel und die vorrangige Pflicht, die Würde und Unantastbarkeit auch des ungeborenen Lebens herauszustellen und Verantwortung gegenüber dem ungeborenen Kind zu wecken.

Folgende ausgewählte Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 (2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92 und 2 BvF 5/92) sind für diesen Auftrag der Schule grundlegend:

"1. Das Grundgesetz verpflichtet den Staat, menschliches Leben, auch das ungeborene, zu schützen. Diese Schutzpflicht hat ihren Grund in Art. 1 Abs. 1 GG; ihr Gegenstand und - von ihm her - ihr Maß werden durch Art. 2 Abs. 2 GG näher bestimmt. Menschenwürde kommt schon dem ungeborenen menschlichen Leben zu. Die Rechtsordnung muss die rechtlichen Voraussetzungen seiner Entfaltung im Sinne eines eigenen Lebensrechts des Ungeborenen gewährleisten. Dieses Lebensrecht wird nicht erst durch die Annahme seitens der Mutter begründet.

2. Die Schutzpflicht für das ungeborene Leben ist bezogen auf das einzelne Leben, nicht nur auf menschliches Leben allgemein.

3. Rechtlicher Schutz gebührt dem Ungeborenen auch gegenüber seiner Mutter. Ein solcher Schutz ist nur möglich, wenn der Gesetzgeber ihr einen Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich verbietet und ihr damit die grundsätzliche Rechtspflicht auferlegt, das Kind auszutragen. Das grundsätzliche Verbot des Schwangerschaftsabbruchs und die

grundsätzliche Pflicht zum Austragen des Kindes sind zwei untrennbar verbundene Elemente des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes.

4. Der Schwangerschaftsabbruch muss für die ganze Dauer der Schwangerschaft grundsätzlich als Unrecht angesehen und demgemäß rechtlich verboten sein (Bestätigung von BVerfGE 39, 1 [44]). Das Lebensrecht des Ungeborenen darf nicht, wenn auch nur für eine begrenzte Zeit, der freien, rechtlich nicht gebundenen Entscheidung eines Dritten, und sei es selbst der Mutter, überantwortet werden.

. . .

9. Die staatliche Schutzpflicht umfasst auch den Schutz vor Gefahren, die für das ungeborene menschliche Leben von Einflüssen aus dem familiären oder weiteren sozialen Umfeld der Schwangeren oder von gegenwärtigen und absehbaren realen Lebensverhältnissen der Frau und der Familie ausgehen und der Bereitschaft zum Austragen des Kindes entgegenwirken.

10. Der Schutzauftrag verpflichtet den Staat ferner, den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben."

Leitsatz 10 ist für die Schulen ein eindeutiger Appell zur Weiterführung von Maßnahmen, die den Willen zum Schutz des ungeborenen Kindes stärken.

In Ergänzung der unterrichtlich festgelegten Informationen über den ungeborenen Menschen und sein Lebensrecht soll daher möglichst jährlich eine "Aktionswoche für das Leben" unter Einbezug der Schülermitverantwortung und der Eltern durchgeführt werden.

Im Hinblick darauf, dass der Schutz des ungeborenen Lebens nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine ethische, soziale, kulturelle und politische Dimension hat, bietet sich für die Gestaltung einer solchen "Aktionswoche für das Leben" die fächerübergreifende Zusammenarbeit sowie die Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen an. So können beispielsweise Projektstage, Studientage, Vorträge und Diskussionen mit Fachleuten, Literaturlesungen, von Schülern gestaltete Ausstellungen, Plakate und Wandzeitungen, Rollenspiele und Theatereinstudierungen sowie die Herstellung von Videos, die den Schutz ungeborenen Lebens thematisieren, hilfreich sein. Aktivitäten dieser Art vermitteln den Schülerinnen und Schülern die Einsicht in Wertnotwendigkeiten und festigen ihr Bewusstsein um die Verpflichtung, in Übereinstimmung mit ihnen zu leben.

6. PRÄVENTION VON SEXUELLEM MISSBRAUCH

Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, sexuelle Gewalt einzudämmen. Die Schule muss sich bemühen, Eltern und Kindern ein Wissen über den Schutz vor sexuellen Übergriffen zu vermitteln. Damit kann sie einen Beitrag zur Vorbeugung leisten. Durch das Ansprechen des Problems des sexuellen Missbrauchs besteht auch die Chance, Kindern die Schule als einen Ort nahe zu bringen, von dem in einer schwierigen Lebenslage Hilfe zu erwarten ist und sie zu ermutigen, diese in Anspruch zu nehmen.

Unter sexuellem Missbrauch (sexuelle Misshandlung, sexuelle Gewalt) versteht man jede Handlung zwischen Mächtigeren (meist Erwachsenen oder deutlich älteren Jugendlichen) und Kindern, die zur sexuellen Erregung bzw. Befriedigung der Mächtigeren dient.

Der Mächtigere nutzt das Machtgefälle zur Durchsetzung seiner Bedürfnisse aus und trägt die Verantwortung für die Handlungen. Das Kind kann diesen Handlungen auf Grund seines Entwicklungsstandes nicht frei und wissentlich zustimmen und wird in der Regel zur Geheimhaltung verpflichtet. Da die Kinder in der Regel von den Erwachsenen abhängig sind und oft in einem Vertrauensverhältnis zu ihnen stehen, fällt es ihnen oftmals schwer, sich den Handlungen durch die Erwachsenen zu widersetzen.

6.1 Persönlichkeitsstärkende Erziehungshaltung

Es liegt in der Verantwortung der Erwachsenen – insbesondere der Eltern - sexuelle Übergriffe zu vermeiden. Hierzu kann wesentlich eine Erziehungshaltung beitragen, die Kinder in ihrer Vollwertigkeit anerkennt und sie zu vermehrtem Selbstbewusstsein führt. Dazu muss man Kindern ihre eigene Wahrnehmung ihrer selbst sowie ihrer Umgebung belassen, ihre Einschätzung ernst nehmen, sie in ihrer Selbstbestimmtheit, ihrem Eigenwillen, ihren Empfindungen achten und sie ermutigen, darüber zu sprechen.

Ziel muss sein, Mädchen und Jungen zu selbstbewussten, selbstbestimmten, kritischen Menschen zu erziehen, die ihren Mitmenschen respektvoll und verantwortungsbewusst gegenüber treten ohne deren Entfaltung zu behindern und einzuschränken.

Zur Förderung solch einer Persönlichkeitsentwicklung gehören Merkmale wie

- kein unbedingter Gehorsam (in bestimmten Situationen darf man Nein sagen)
- Recht auf selbst bestimmten Körperkontakt

- Aufbrechen geschlechtsspezifischer Erziehung (Erziehung von Mädchen zu braven, angepassten Wesen macht diese zu „idealen“ Opfern; robuster Erziehungsstil bei Buben vermindert deren Mitteilungsbereitschaft), Gleichberechtigung
- Gefühle und Intuitionen der Kinder ernst nehmen
- Ausreichende Aufmerksamkeit und Zuwendung für die Kinder.

6.2 Spezifische Prävention gegen sexuellen Missbrauch

Die Förderung von Selbstbewusstsein, Selbstwertgefühl und Stärke muss ergänzt werden durch eine altersangemessene Sexualerziehung. Darauf aufbauend ist bereits mit den Grundschulern ein Gespräch über sexuellen Missbrauch zu führen. Dies kann beispielsweise unter Einbeziehung geeigneter Medien geschehen oder anlässlich einer aktuellen Berichterstattung. Selbstverständlich erfordert gerade dieses Thema besonderes Fingerspitzengefühl und verbietet jegliche Dramatisierung.

Das Gespräch kann Kindern helfen, sexuelle Übergriffe zu erkennen. Darüber hinaus wird dem Kind vermittelt, dass die Bezugsperson (Eltern, Lehrer) um die Realität sexueller Misshandlungen weiß und dass sexueller Missbrauch kein Tabuthema darstellt. Dies erleichtert das Sprechen im Falle einer Betroffenheit. Ferner besitzen Kinder, die nicht angemessen sexuell aufgeklärt sind, auch keine Sprache über sexuelle Vorgänge. Dies erschwert es ihnen, sich mitzuteilen.

Auch besitzen Kinder eine natürliche Neugier an sexuellen Vorgängen. Unaufgeklärte Kinder sind leichte Opfer, weil sie dem Täter gegenüber Neugierde zeigen oder aber vor Schreck wie gelähmt sein können. Ein aufgeklärtes, selbstbewusstes Kind hat eher die Chance, eine schwierige Situation zu meistern.

6.3 Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule

Eine persönlichkeitsstärkende Erziehung wird dann größtmögliche Wirkung entfalten, wenn sie von allen Bezugspersonen der Kinder realisiert wird - in Elternhaus und Schule (vgl. Nummer 1.1.2).

Die Schule kann Eltern bei entsprechenden Elternabenden Inhalte, Möglichkeiten und Wege zur sinnvollen Präventionsarbeit aufzeigen. Hierzu empfiehlt es sich, geschulte Fachkräfte einzubeziehen. Gerade bei dieser Thematik ist es für die Lehrer unumgänglich, schon die Eltern der Grundschüler mit ihrer Kompetenz und Kreativität einzubeziehen. Darüber hinaus brauchen Eltern

- grundlegende Informationen über sexuellen Missbrauch
- Information darüber, wie sich die Schule Missbrauchsprävention vorstellt und
- Hilfen, wie die Präventionsideen im Alltag umgesetzt werden können.

Hinsichtlich der geplanten sexualerzieherischen Inhalte wird auf die Nummern 1.1.1 und 1.1.2 hingewiesen.

6.4 Der Lehrer als Vertrauensperson

Die täglichen und intensiven Kontakte mit den Kindern prädestinieren v.a. die Grundschullehrer als Ansprechpartner und Vertrauenspersonen für betroffene Kinder. Sie können einerseits entsprechende Anzeichen wahrnehmen, andererseits bieten sie Kindern, die von innerfamiliärem Missbrauch betroffen sind, u.U. die einzige Möglichkeit, Außenkontakt zu knüpfen oder sich jemandem mitzuteilen. Bevor Lehrer ihre Schüler mit dem Thema konfrontieren, müssen sie jedoch die wesentlichen Interventionsschritte kennen.

Der Lehrer beschränkt sich darauf zuzuhören, zu glauben, zu unterstützen und auf Wunsch des Schülers oder der Schülerin eine Intervention zu begleiten. Der Lehrer soll Verhaltensänderungen von Kindern wahrnehmen und ggf. weiterleiten, die Abklärung eines Verdachts aus eigenem Antrieb, die Aufdeckung einer Misshandlung oder die Konfrontation des Täters gehören jedoch nicht zu seinem Aufgabengebiet.

Zur Unterstützung der Kollegen betraut der Schulleiter eine sich freiwillig engagierende Lehrkraft als Ansprechpartner für Prävention von sexuellem Missbrauch und insbesondere Intervention. Zu ihren Aufgaben zählt es, sich über die notwendigen Schritte bei einer eventuellen Intervention zu informieren, und die Ansprechpartner der Hilfsorganisationen und Behörden vor Ort zu kennen, die im Fall eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch kontaktiert werden können bzw. müssen.

7. LEHRERAUSBILDUNG UND LEHRERFORTBILDUNG

Damit die Schule ihren gesetzlichen Auftrag in der Familien- und Sexualerziehung erfüllen kann, sind in die Ausbildung und Vorbereitung für die verschiedenen Lehrämter sowie in die Lehrerfortbildung entsprechende fach- und erziehungswissenschaftliche, didaktische und unterrichtsmethodische Themenbereiche aufzunehmen.

8. INKRAFTTRETEN; AUFHEBUNG VON VORSCHRIFTEN

8.1 Diese Bekanntmachung tritt am 17. September 2002 in Kraft.

8.2 Gleichzeitig werden folgende Bekanntmachungen aufgehoben:

Bekanntmachung über Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen vom 4. März 1996 (KWMBI I S. 156);

Bekanntmachung über die Änderung der Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen vom 17. März 1997 (KWMBI I S. 101).